

Erste Satzung zur Änderung der Zugangsordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam

Vom 21. September 2022

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVB 1. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/ 20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 c) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 21. September 2022 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Zugangsordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 23/2021 S. 983) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Qualifizierungsberatung“ durch die Worte „Qualifizierungsberatung durch Mitarbeitende des RTP“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Bewerbung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Dokumente müssen in einer zusammengefassten PDF-Datei per E-Mail an die in der Ausschreibung genannte E-Mail-Adresse geschickt werden. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der E-Mail.“.

b) Absatz 3 a) wird wie folgt neu gefasst: „a) Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular für das RTP.“.

c) Nach Absatz 3 c) wird folgender Buchstabe d) neu eingefügt, wobei die bisherigen Buchstaben d) bis j) zu den neuen Buchstaben e) bis k) werden: „d) Nachweis der Zeugnisbewertung für die unter b) genannte Qualifikation durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder durch eine vergleichbare anerkannte Einrichtung zur Bewertung von Zeugnissen.“.

d) Im neuen Buchstabe k) von Absatz 3 wird die Angabe „i)“ durch die Angabe „j)“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „j)“ durch die Angabe „k)“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin durch eine schriftliche Einladung bekannt gegeben“ durch die Worte „nach dem Sprachtest unverzüglich per E-Mail mitgeteilt“ ersetzt.

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Sie gilt erstmals für das Zugangsverfahren zum Sommersemester 2022 und in der Fassung nach der ersten Satzung zu ihrer Änderung erstmals für das Zugangsverfahren zum Sommersemester 2023.“.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Zugangsordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 18. November 2022.